

BVGer D-1948/2022 vom 25. März 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-03-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1948_2022_d20220325

FR: TAF D-1948/2022 du 25 mars 2022

IT: TAF D-1948/2022 del 25 marzo 2022

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug) | Asyl (ohne Wegweisungsvollzug); Verfügung des SEM vom 25. März 2022

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – so auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 6 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten, nachdem der Kostenvorschuss innert Frist eingezahlt wurde.

D-1948/2022 Seite 5

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich um eine solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Macht eine asylsuchende Person geltend, sie erfülle aufgrund einer neuen, nach Abschluss eines vorgängigen Asylverfahrens entstandenen Sachlage die Flüchtlingseigenschaft, handelt es sich um ein neues Asylgesuch (Mehrfachgesuch), welches in erster Instanz

durch das SEM zu beurteilen ist (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.6). Gemäss Art. 111c Abs. 1 AsylG hat die Eingabe von neuen Asylgesuchen, die innert fünf Jahren nach Eintritt der Rechtskraft des Asyl- und Wegweisungsentscheidendes eingereicht werden, schriftlich und begründet zu erfolgen.

E. 4.2

Der Beschwerdeführer ersuchte am 11. Dezember 2015 erstmals in der Schweiz um Asyl. Mit Verfügung vom 27. November 2017 entschied das SEM rechtskräftig über das Asylgesuch betreffend Asyl und Wegweisung. Der Beschwerdeführer bringt mit der Veränderung der politischen Situation in Afghanistan seit August 2021 vor, es hätten sich nach Erlass der Verfügung neue Tatsachen ergeben, welche seine Flüchtlingseigenschaft begründeten. Somit nahm das SEM seine Eingabe vom 1. September 2021 zu Recht als neues Asylgesuch entgegen.

E. 5.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung

D-1948/2022 Seite 6 des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 5.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 6.1

In seinem neuen Asylgesuch vom 1. September 2021 machte der Beschwerdeführer geltend, dass sich die Situation seiner sich in B. _____ befindenden Familienangehörigen seit der Machtübernahme der Taliban im August 2021 verschlechtert habe, insbesondere, weil die weiblichen Familienmitglieder nun keinen Schutz mehr durch die Männer in der Familie hätten. Er selbst sei aufgrund seiner Tätigkeit als Koch in einer christlichen beziehungsweise amerikanischen Institution nun noch mehr gefährdet und es bestehe die Gefahr, dass er von den Taliban als Apostat oder Atheist wahrgenommen und deshalb verfolgt werde. Der vom SEM in den früheren Asylverfahren angenommene staatliche Schutz vor den Taliban sei spätestens seit August 2021 weggefallen.

E. 6.2

Die Asylvorbringen des Beschwerdeführers wurden bereits in der ersten Asylverfügung des SEM vom 27. November 2017 rechtskräftig beurteilt (vgl. A24, Asylentscheid vom 27. November 2017, Ziff. 2). Das SEM hat darin festgehalten, dass er keine gegen ihn persönlich gerichteten Verfolgungshandlungen habe glaubhaft machen können. Er habe

zwar in der (...) als Koch gearbeitet; jedoch habe sich die geltend gemachte Bedrohung der Taliban gegen die Schule an sich und nicht gezielt gegen ihn persönlich gerichtet. Die Schule und dessen Mitglieder seien zudem stets durch haus- eigenes Sicherheitspersonal geschützt worden, weshalb davon auszuge- hen sei, dass die Behörden ihrer Schutzpflicht nachgekommen seien. Ins- besondere nach der Schulschliessung im Jahr 2015 habe keine beachtli- che Wahrscheinlichkeit für Übergriffe auf den Beschwerdeführer bestan- den. Er habe danach noch mehrere Monate zuhause gelebt, ohne dass es zu entsprechenden Vorfällen gekommen sei.

D-1948/2022 Seite 7

E. 6.3

Dass dem Beschwerdeführer im heutigen Zeitpunkt aufgrund seiner früheren Tätigkeit für die (...) oder – wie auf Beschwerdeeben geltend ge- macht – die (...), wo er von 1992 bis 2001 tätig war, eine asylrechtlich be- achtliche Verfolgung drohen könnte, ist weder ersichtlich noch dargetan. Das Gericht geht davon aus, dass die Sicherheitslage in Afghanistan noch nicht abschliessend beurteilt werden kann, sie sich jedoch nach der Macht- übernahme der Taliban im August 2021 stark verschlechtert hat (vgl. Urteil des BVGer E-4649/2021 vom 15. November 2021 E. 7.4.1 und 7.4.2). Bei der Beurteilung der Sicherheitslage lassen sich Gruppen von Personen de- finieren, die aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu dieser Gruppe und ihrer Expo- niertheit einem besonders hohen Verfolgungsrisiko ausgesetzt sind (vgl. dazu unter vielen BVGer D-2161/2021 vom 12. Januar 2022 E. 7.2 ff. m.H. auf D-5800/2016 vom 13. Oktober 2017 [als Referenzurteil publiziert]). Der Beschwerdeführer zählt nicht zu einer solchen besonders gefährdeten Gruppe. Einerseits hat er sich durch seine berufliche Tätigkeit als Koch in einer internationalen, westlich orientierten Schule nicht herausragend ex- poniert, und andererseits liegt diese Tätigkeit bereits sieben Jahre zurück. Ebenfalls ist es bereits sehr lange her, dass sich der Beschwerdeführer in den 1990er Jahren für eine Nichtregierungsorganisation engagiert hat. Zu- dem zeigt der Beschwerdeführer nicht auf, inwiefern die Taliban über seine früheren Tätigkeiten informiert sein und ihn deswegen suchen sollten. Selbst wenn die Taliban in verschiedenen Haushalten nach den männli- chen Familienangehörigen fragen, zeigt dies keine gezielt ihn betreffende konkrete Verfolgungsgefahr aufgrund eines asylrechtlichen Verfolgungs- motivs auf. Deshalb ist auch nicht zu erwarten, dass – wie der Beschwer- deführer in seiner Eingabe vom 31. Mai 2022 ankündigte – die Einreichung weiterer Beweismittel und Ausführungen zur Hausdurchsuchung durch die Taliban diese Einschätzung zu erschüttern vermag. Die veränderte Sicherheitslage in Afghanistan führt somit entgegen der Vorbringen in der Beschwerde nicht ohne Weiteres zu einer asylrechtlich relevanten Verfolgung des Beschwerdeführers.

E. 6.4

Über die Befürchtung des Beschwerdeführers, er könne des Übertritts zum Christentum verdächtigt und deshalb von den Taliban verfolgt werden, wurde ebenfalls bereits rechtskräftig befunden (A24, A44). Er macht in die- sem Zusammenhang keine neuen Vorkommnisse geltend, welche eine drohende Verfolgungsgefahr aufgrund seiner religiösen Einstellung aufzei- gen würden.

D-1948/2022 Seite 8

E. 6.5

Ferner vermag auch die Zugehörigkeit des Beschwerdeführers zur Ethnie der Hazara keine Gefährdung im Sinne des Asylgesetzes zu begründen. Das Gericht geht zum heutigen Zeitpunkt nicht von einer Kollektivverfolgung der Hazara in Afghanistan aus (vgl. BVGE 2014/32 E. 7.2 m.w.H.; vgl. statt vieler Urteil des BVGer D-7433/2018 vom 5. Dezember 2019 E.6.5 m.w.H.). Diese Einschätzung trifft auch nach der Machtübernahme der Taliban im August 2021 zu, da derzeit keine eindeutigen Informationen vorliegen, die darauf hindeuten, dass die Hazara als Volksgruppe generell von einer asylrechtlich relevanten Verfolgung bedroht sind (vgl. Urteil BVGer D-3385/2017 vom 20. Oktober 2021 E. 5.1).

E. 6.6

Schliesslich begründete der Beschwerdeführer sein Asylgesuch damit, dass er seine sich nach wie vor in B._____ befindenden Familienangehörigen in die Schweiz nachziehen möchte (vgl. A1 Ziff. 10 ff.). Diesbezüglich ist auf die Möglichkeit eines humanitären Visums sowie auf die Bestimmungen des ausländerrechtlichen Familiennachzugs zu verweisen. Die auf Beschwerdeebene eingereichten Beweismittel sowie die Verweise auf länderspezifische Dokumente zeigen zwar die unbestritten äusserst schwierige Lage in B._____ und die damit verbundenen Schwierigkeiten der noch dort lebenden Familienmitglieder auf. Aufgrund einer fehlenden erkennbaren Bedrohung für den Beschwerdeführer führen jedoch auch diese Vorbringen und Dokumente nicht zur Feststellung seiner Flüchtlings-eigenschaft und Gewährung von Asyl. Der Antrag auf Beizug der Akten betreffend humanitäre Visa seiner Familienangehörigen ist demnach abzuweisen.

E. 6.7

Zusammenfassend vermag die neu geltend gemachte Machtübernahme der Taliban im August 2021 an der durch das SEM in den bereits ergangenen Asyl- und Wiedererwägungsentscheiden vorgenommenen Beurteilung einer fehlenden Verfolgungsgefahr für den Beschwerdeführer nichts zu ändern. Das SEM hat demnach zu Recht auch das Mehrfachgesuch abgelehnt; der Beschwerdeführer erfüllt die Flüchtlings-eigenschaft nicht. Der Sachverhalt ist vollständig erstellt und weder der Begründung in der Beschwerdeschrift noch den übrigen Akten sind Hinweise auf Verfahrensfehler zu entnehmen. Vor diesem Hintergrund ist der Eventualantrag, die Sache sei an die Vorinstanz zurückzuweisen, abzuweisen.

E. 7

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44

D-1948/2022 Seite 9 AsylG). Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1'500.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der in der Höhe von Fr. 1'500.– geleistete Kostenvorschuss ist zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden. (Dispositiv nächste Seite)

D-1948/2022 Seite 10

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.